

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. März 2015
GZ 301.762/002-2B1/15

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresver-
sorgungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Behin-
derteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehinderten-
gesetz geändert werden, das Kriegsopfer- und Behinder-
tenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Renten-
leistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 30. Jänner 2015,
GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe
und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs-
und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Vereinfachung des Systems der Rentenadministration und der Bemessung der Zusatzrenten (Artikel 1 des Entwurfes)

Der RH weist darauf hin, dass im Jahr 2013 rd. 4.500 Kriegsbeschädigte bzw. deren
Hinterbliebene einkommensabhängige Leistungen nach dem KOVG 1957 bezogen.
Kommen zusätzlich noch Leistungen eines Pensionsversicherungsträgers in Frage,
müssen sowohl dieser als auch das Sozialministeriumservice im Rahmen der Voll-
ziehung des KOVG 1957 das Einkommen des Betroffenen ermitteln, um die Leistungs-
höhe festzustellen. Dabei rechnen Pensionsversicherungsträger die einkommens-
abhängige Leistung nach dem KOVG 1957 nach deren Bemessung an und verringern
die Ausgleichszulage entsprechend. Dabei sind für die Berechnung der Ausgleichs-
zulage und der Kriegsopferversorgungsleistungen unterschiedliche Kriterien
maßgeblich.

GZ 301.762/002-2B1/15

Seite 2 / 3

Da beide Leistungssysteme die jeweils andere Leistung als Einkommen anrechnen, kommt es zu wechselseitigen Abhängigkeiten bei der Berechnung. Insbesondere bei vorläufigen Leistungen kann sich dadurch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand ergeben wobei die Komplexität der Berechnung eine Fehlerquelle darstellen kann. Nach Ansicht des RH wären daher die Regelungen der einkommensabhängigen Leistungen nach dem KOVG 1957 und der Ausgleichszulage zu vereinheitlichen und die Vollziehung bei einer Behörde zu konzentrieren.

Die geplante Regelung sieht vor, dass anstelle der Anpassungen der einzelnen Rentenleistungen mit dem Anpassungsfaktor (und der durchzuführenden Neubemessung wegen der Einkommensänderung) die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene auf Basis der Leistungshöhe vor dem Inkrafttreten zu einem Leistungsbetrag zusammengefasst, und diese ab dem Folgejahr valorisiert werden. Eine Neubemessung einkommensabhängiger Rentenleistungen soll künftig nicht mehr vorgesehen sein. Die Zuerkennung weiterer oder die Neubemessung einer Rentenleistung soll zu einer Neufestsetzung des Leistungsbetrages führen, der dann wiederum die Basis für die weiteren Anpassungen darstellt.

Der RH sieht in dieser Maßnahme zwar eine Vereinfachung der komplexen Berechnung von Kriegsopferversorgungsleistungen, weist jedoch darauf hin, dass durch die stichtagsbezogene Festlegung des Leistungsbetrages Beträge festgestellt und eingefroren werden, die bei Berücksichtigung später eintretender Einkommensänderungen nicht (mehr) zustehen würden. Dabei sollte eine erhöhte Komplexität in der Berechnung allein noch nicht dazu führen, dass bei einkommensabhängigen Leistungen keine weitergehende Berücksichtigung anderer Einkommensbestandteile stattfindet.

Im Sinne der oben angesprochenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung wird auch die in § 16 KOVG 1957 vorgeschlagene Vereinfachung bei der Bemessung der Zusatzrente durch den Wegfall der Kürzung der Familienzulage positiv bewertet.

Abschließend regt der RH aus Anlass der Begutachtung jedoch an, die Regelungen der einkommensabhängigen Leistungen nach dem KOVG 1957 und der Ausgleichszulage zu vereinheitlichen und die Vollziehung bei einer Behörde zu konzentrieren.

2. Zur Aufhebung des Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes (Artikel 7 des Entwurfes)

Die zit. Regelung sieht die Auflösung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds vor und regelt die Abwicklung, insbesondere die Überweisung der Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

GZ 301.762/002-2B1/15

Seite 3 / 3

Mit dieser Maßnahme wird die Empfehlung des RH in TZ 10 des Berichts Reihe Bund 2014/6 „Kriegsopfer- und Behindertenfonds“ umgesetzt. Der RH hat in diesem Bericht festgestellt, dass per Ende des Jahres 2012 lediglich 38 Darlehen in Höhe von rd. 279.000 EUR aushafteten, der Kriegsopfer- und Behindertenfonds zu diesem Stichtag jedoch über Bankguthaben in Höhe von 3,59 Mio. EUR verfügte. Er erachtete daher die Beibehaltung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds als nicht mehr zeitgemäß und notwendig und empfahl dessen Auflösung sowie die Übertragung des Fondsvermögens an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden daher im Sinn einer Umsetzung der o.a. Empfehlung des RH als positiv bewertet.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

